

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Probezeit & Fahranfänger



Foto: fotolia.com, #13557223, Gerhard Seybert

Informationen für Fahranfänger – Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Straßenverkehrsgesetz)

Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde

Die **Probezeit** beginnt mit Erteilung der Fahrerlaubnis und dauert **2 Jahre**.
Begeht der Fahranfänger innerhalb der Probezeit eine **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** (eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende) muss die Teilnahme an einem **Aufbauseminar** angeordnet werden. Kommt der Fahranfänger dieser Anordnung während der festgesetzten Frist nicht nach, wird die Fahrerlaubnis entzogen (keine Sperrfrist für die Neuerteilung, jedoch erst nach Teilnahme am Aufbauseminar).

Die Probezeit **verlängert** sich aufgrund der Anordnung um 2 Jahre auf **4 Jahre**.

Bei einer **weiteren** Straftat oder Ordnungswidrigkeit **innerhalb** der Probezeit erfolgt eine **schriftliche Verwarnung** mit dem Hinweis, **innerhalb von 2 Monaten freiwillig** an einer **verkehrspsychologischen Beratung** teilzunehmen und dadurch einen **Abzug von 2 Punkten** zu erreichen.

Begeht der Fahranfänger **nach Ablauf dieser Frist von 2 Monaten** eine weitere Verkehrszu widerhandlung muss die **Fahrerlaubnis entzogen** werden.

Sperrfrist für die Neuerteilung: **3 Monate**

Neuerteilung erfolgt in der Regel ohne Auflagen.

Die Probezeit **verlängert** sich um die Zeit des Entzugs.

Begeht der Fahranfänger nach Neuerteilung **innerhalb** der noch bestehenden Probezeit einen **weiteren** Verkehrsverstoß muss die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich

anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (MPU) angeordnet werden.

Hinweise:

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gliedern sich in schwerwiegende und weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen. Die Bewertung kann der Anlage 12 zu § 34 Fahrerlaubnisverordnung entnommen werden.

Maßnahmen nach § 2a StVG (Fahrerlaubnis auf Probe) und § 4 StVG (Punktsystem) können auch parallel Anwendung finden.

Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und Fahranfänger

Seit 1. August 2007 gilt für Fahranfängerinnen und Fahranfänger während der Probezeit bzw. vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Alkoholverbot am Steuer. Ein entsprechendes Gesetz hat der Bundestag am 19. Juli 2007 erlassen.

Ziel des Gesetzes ist es, die alkoholbedingten Unfälle durch ein Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und Fahranfänger zu reduzieren.

Wer in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro sanktioniert, wobei im Regelfall eine Geldbuße von 125 Euro verhängt wird. Ein Fahrverbot ist nicht vorgesehen. Ein Verstoß wird mit zwei Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen.

Die Fahrerlaubnisbehörde wird vom Kraftfahrt-Bundesamt über die Eintragungen unterrichtet und ordnet daraufhin die Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar an. Die Probezeit wird von zwei auf **vier Jahre** verlängert.

Zentrale Kontaktmöglichkeiten:

Telefonnummer: 0821 3102 3333

Faxnummer: 0821 3102 1810

E-Mail-Adresse: fahrerlaubnis@remove-this.LRA-a.bayern.de

